

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12^{tes} Stück vom Jahre 1844.

N^o 42.) Bekanntmachung,

den Aufschub der Niederjagd und der Vorhage im I^{ten}, II^{ten} und IV^{ten} amts-
hauptmannschaftlichen Bezirke, sowie in den Schönburgischen Receßherrschaften
betreffend;

vom 1^{ten} August 1844.

Da den erstatteten Anzeigen nach im hiesigen Verwaltungsbezirke die Reize der Körnerfrüchte noch nicht allenthalben so weit vorgeschritten ist, daß sich — zumal bei der zeitlich andauernd nassen und kalten Witterung — die Verädigung der Erndte bis zu dem für den Aufgang der Niederjagd gesetzlich bestimmten Termine im heurigen Jahre erwarten ließe; so hat die unterzeichnete Kreisdirection Kraft des ihr von den königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen durch Verordnung vom 27^{ten} Mai vorigen Jahres erteilten allgemeinen Auftrags beschloffen, den durch das Patent vom 20^{ten} September 1702 auf den Tag Ojibi festgesetzten Anfang der Niederjagd, sowie den Anfang der Vorhage

für den Bezirk der I^{ten} Amtshauptmannschaft, ingleichen für die Bezirke der Aemter Verdau, Zwidau, inclusive der Herrschaften Wildenfels und Kemse und des Landgerichts Kirchberg, in der II^{ten} Amtshauptmannschaft, sowie für den Amtsbezirk Plauen in der IV^{ten} Amtshauptmannschaft, und für die Schönburgischen Receßherrschaften

um 14 Tage, dagegen

für die Bezirke des Landgerichts Eibenstock, des Kreisamtes Schwarzenberg und des königlichen Gerichts Johanngeorgenstadt in der II^{ten} Amtshauptmannschaft, sowie für den Bezirk des Amtes Voigtsberg in der IV^{ten} Amtshauptmannschaft

um 3 Wochen dergestalt zu verschieben,

daß die Vorhage erst resp. mit dem 1^{ten} und 7^{ten}, die Niederjagd aber resp. mit dem 16^{ten} und 21^{ten} September dieses Jahres zu beginnen habe;